

Berlin, 22.11.2021

## **Klare Regeln für Tierbörsen, Online-Handel mit Wildtieren und deren Haltung**

Der Import, Handel und die Haltung von Wildtieren in Privathand sind seit langem ein umstrittenes Thema. Im Koalitionsvertrag von 2013 einigte man sich auf eine Verbesserung des Wildtierschutzes und – die Heimtiere betreffend – eine bundeseinheitliche Regelung der privaten Haltung von Wildtieren und ein Verbot der gewerbliche Tierbörsen für exotische Tiere. Die Partei Bündnis 90/Die Grünen mahnte 2015 die Umsetzung an (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 21. September 2015 – BT-Drs. 18/06029). Das Ergebnis der im Jahr 2018 abgeschlossenen Studie zur „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzgesichtspunkten“ (EXOPET-Studie) ergab einen deutlichen Handlungsbedarf bei der Haltung exotischer Vögel, Reptilien, Amphibien, Zierfische und (exotischer) Säugetiere.

Der Bundesrat hat auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein am 5. November 2021 einen Beschluss zur Regulierung von Wildtierimporten getroffen. Die Entschließung betrifft in Ziffer 4 und 5 den Heimtierbereich. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Durchführung von Tierbörsen sowie den Online-Handel mit Wildtieren durch geeignete Rechtsvorschriften, insbesondere für private Anbieter, verbindlich zu regeln und das anonymisierte Anbieten von Wildtieren im Online-Handel zu verbieten. Darüber hinaus hält der Bundesrat Sachkundenachweise wie in § 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG auch für die private Haltung und Zucht exotischer Wildtiere für erforderlich.

Einen ähnlichen Vorstoß gab es im Januar 2021 in Bremen mit dem Antrag, die Bürgerschaft soll sich für ein Verbot von Lebendimporten von Wildtieren, Internethandel und Exotenbörsen einsetzen. Der Berliner Tierschutzbeirat bat den Berliner Senat in der Siebten Sitzung im Mai 2021, sich dieser Initiative anzuschließen.

Der Bundesrat stützt die notwendige Regulierung von Tierbörsen und des Online-Handels mit Wildtieren und die Forderung nach einem Sachkundenachweis mit folgenden Argumenten:

- Dieser Handelssektor muss transparenter werden.
- Der Onlinehandel ist dem sonstigen erlaubnispflichtigen, gewerblichen Handel und dem Handel im Rahmen von Tierbörsen gleichgestellt. Insbesondere das anonymisierte Anbieten von Wildtieren im Internet ist nicht kontrollierbar.
- Der Sachkundenachweis ist zur Sicherung der besonderen Handlungsbedürfnisse der Tiere und der Futtermittel und zur Vermeidung einer unkontrollierten Zucht erforderlich.

Der Bundesfachverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA) und diverse Unterstützer forderten in einem Offenen Brief und einer Stellungnahme im Oktober 2020 den Bundesrat auf, die Entschließung abzulehnen. Im Hinblick auf die hier betrachteten Punkte 4 und 5 argumentierten die Unterzeichner mit folgenden Argumenten:

- In Bezug auf Tierbörsen bestände kein Handlungsbedarf aufgrund der vom BMEL im Jahr 2006 erlassenen Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten.
- Einer Regulierung des Online-Handels, insbesondere gegen das anonymisierte Anbieten von Wildtieren, stimmt der BNA zu.
- Betreiber von Plattformen könnten Auflagen erteilt werden zur Registrierung, zur Sachkunde der Mitarbeitenden, Informationsmaterial und eine Verlinkung mit entsprechenden Datenbanken (z. B. WISIA, Species+, QUEN), sowie Angaben in der Verkaufsanzeigen zum Artenschutz, zu Qualzuchten, potenziell gefährlichen Tieren und invasiven Arten.
- Unterstützt wird die Forderung nach Sachkunde entsprechend § 2 TierSchG; allerdings wird der formale Verwaltungsaufwand für zu hoch eingestuft. Hingewiesen wird auf das Beratungsgespräch im Zoofachhandel, beim Züchter und die entsprechenden

Informationsmaterialien nach § 21 TierSchG. Die Webseite des BMEL zur Haustierberatung könne weiterentwickelt werden.

Nicht nachvollziehbar ist der Widerstand gegen die Regelung der Tierbörsen unter Hinweis auf die Leitlinien des BMEL aus dem Jahre 2006.

Als antizipierte Sachverständigengutachten können Leitlinien die Grundlage bilden für Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, soweit sie auf vollständigen Tatsachen und wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 2 Rn. 3). Sie sollen dem Gericht die tatsächliche Sachkunde vermitteln, auf deren Grundlage es die ihm zustehende rechtliche Würdigung vornimmt (BVerwG, Beschluss vom 2. April 2014 – 3 B 16.13 – Rn. 6 ff.). Rechtlich verbindlich sind sie nicht.

Veterinäre fordern daher eine bundesweite, rechtsverbindliche Verordnung auf der Grundlage von § 2a TierSchG (vgl. *Krautwald-Junghanns u.a.* in Deutsches Tierärzteblatt 2018, 922, 923). Zum gleichen Ergebnis kommt die EXOPET-Studie, nach der auf besuchten Tierbörsen gravierende Missstände festgestellt wurden bei fehlenden Kontrollen. Inwieweit die Leitlinien aus dem Jahre 2006 noch wissenschaftlich aktuell sind, müssen Veterinäre beurteilen. Einige Herpetologen forderten darüber hinaus ein Verbot von Tierbörsen (vgl. *Thiesmeier u.a.* Zeitschrift für Feldherpetologie 2017, 119, 126). Im Jahr 2017 setzten sich der ZZF und der BNA in einem Positionspapier noch für ein Verbot von gewerblichen Tierbörsen ein. Mit dem zunehmenden Online-Handel wird der eigentliche Zoofachhandel allerdings zurückgedrängt.

Die Forderung nach einer Regulierung des Online-Handels mit Tieren ist alt. Der Deutsche Tierschutzbund fordert ein Verbot. Angesichts von Webseiten aus dem Ausland unter fortwährenden Verstößen gegen die Impressumspflicht und anonymen scheinprivaten Verkäufen von Tieren mit fragwürdiger Herkunft ist diese Forderung nicht von der Hand zu weisen. Hinweise auf den Internetplattformen, keine Tiere aus illegaler Züchtung zu kaufen oder Qualzuchtzüchtungen nicht mehr auf die Webseiten zu nehmen, sind weniger als ein Tropfen auf dem heißen Stein.



Die effektive Kontrolle des Internethandels unter Nutzung aller technischen und rechtlichen Möglichkeiten muss endlich durchgesetzt werden. Wenn dabei auf Internetplattformen zusätzliche Verpflichtungen zukommen, ist nicht von Anfang an mit Widerstand zu rechnen. Auch die Regelungen zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen in §§ 22f, 25e Umsatzsteuergesetz durch Aufzeichnungspflichten und Haftungsnormen haben sich zumindest etabliert. Anbieter, die den gesetzlichen Vorgaben nicht nachkamen, wurden von der Plattform genommen. Aber auch das Anbieten von Tieren auf (scheinbar) privaten Webseiten darf nicht ohne Kontrolle erfolgen. Im digitalen Zeitalter muss das machbar sein.

Einigkeit besteht auf Seiten aller Beteiligten, dass mehr für die Sachkunde des Tierhalters zu tun ist, um die Haltung den Anforderungen des § 2 TierSchG zu entsprechen. Über das „Wie“ herrschen unterschiedliche Auffassungen

Für einen Sachkundenachweis im Bereich der exotischen Wildtiere sprechen die Ergebnisse der EXOPET-Studie, wonach unzureichende Informationsquellen, fehlende fundierte Standards für Haltungsbedingungen sowie die Verwendung von tierschutzwidrigem Zubehör ursächlich seien für Abweichungen der Haltungsempfehlungen.

Konkret wird gefordert: „Dem festgestellten Informationsdefizit zur artgemäßen und tiergerechten Haltung sollte durch standardisierte, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden, online verfügbare Informationen entgegnet werden. Diese Datenbank muss dann für Tierhalter/Amtstierärzte/Zoofachangestellte etc. uneingeschränkt zugänglich sein und wäre vor allem für den von den Arbeitsgruppen geforderten verpflichtenden Erwerb eines Sachkundenachweises vor dem Kauf eines Tieres von großem Nutzen.“ Diese Datenbank gibt es bis heute nicht.

Der BNA verweist auf den hohen Verwaltungsaufwand eines formalen Sachkundenachweises und die zu erwartenden unterschiedlichen Regelungen von Bundesland zu Bundesland. Beratungsgespräche im Zoofachhandel oder bei Züchtern in Kombination mit schriftlichen Informationsmaterialien gemäß den Anforderungen nach § 21 TierSchG werden als ausreichend eingestuft. Der Käufer benötige ein niedrigschwelliges Angebot. Wie lange wird so ein Gespräch dauern? Wie voll ist es im Geschäft? Welche Fragen tauchen erst später auf?



Die Webseite des BMEL „Haustierberater.de“ sieht auch der BNA nur als möglichen Ankerpunkt für eine Weiterentwicklung an, mehr aber nicht. Der Bezug von Tierinformationsblättern über *petdata* richtet sich an Zoofachgeschäfte. Man kann versuchen sich im Internet auf Webseiten von Fachtierärzten für Reptilien kundig zu machen. Das ist mühsam und die Informationsdichte variiert sehr. Bei den Merkblättern der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) sind exotische Wildtiere kein Schwerpunktthema, so dass der Informationsbedarf bei der Vielzahl an unterschiedlichen Tieren nicht gedeckt wird. Der BNA und die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. bieten kostenpflichtige Sachkundes Schulungen an.

Sich als interessierter künftiger Tierhalter vorab kundig zu machen, ist nicht einfach.

Unabhängig von der Frage, ob jeder wirklich das Recht haben soll, sich die exotischsten Tiere ins Wohnzimmer zu holen, dürfen wir nicht die vergessen, dass das Tierschutzgesetz jedes einzelne Tier schützt und die Verpflichtung dafür dem Halter in § 2 TierSchG zwingend auferlegt. Kein Tier sollte infolge von – unabsichtlichen – Haltungsfehlern langsam in einer Wohnung dahinstirben. Die Veterinärämter sind leider nicht so ausgestattet, wie der Bedarf es erfordert. Es gibt keine Kennzeichnung und Registrierung. Tierhalter sind unterschiedlich. Der eine, dessen Tier stirbt infolge von Haltungsfehlern, macht sich Vorwürfe, der nächste bestellt das nächste Tier online und anonym, welches dann wahrscheinlich auch stirbt.

Die in der EXOPET Studie geforderte aktuelle und umfangreiche Datenbank, kostenfrei zugänglich für Tierhalter/Amtstierärzte/Zoofachangestellte etc. ist ein unabdingbarer Schritt zum Schutz dieser Tiere. Effektiv schützen können wir die Tiere nur, wenn der Verkauf nicht anonym erfolgt. Tiere sind keine Ware. Es muss nachzuvollziehen sein, wo ein Tier herkommt und wo es hingehet. Ansonsten bleibt Tierschutz für das einzelne Tier abhängig vom Zufall, wieviel Engagement und Interesse der Tierhalter aufbringt.

Ellen Apitz  
**Mitglied des Vorstandes**

